

#### **4. Erweiterung der Ortslagenabrundungssatzung von Frohngau, Bereich „Birkenhecker Straße“**

hier: Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i. V. m. § 13 BauGB

Der Rat der Eifelgemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung vom 29.06.2021 beschlossen, den Satzungsentwurf zur 4. Erweiterung der Ortslagenabrundungssatzung von Frohngau, Bereich „Birkenhecker Straße“ offen zu legen.

Der Geltungsbereich des Satzungsentwurfes ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Satzungsentwurf mit dem Entwurf der Begründung, die Artenschutzprüfung I sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung liegen in der Zeit vom **26.07.2021 bis einschließlich 27.08.2021** bei der Eifelgemeinde Nettersheim, Rathaus Zingsheim, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim, während der Dienststunden

montags – freitags	08.00 – 13.00 Uhr
dienstags	13.30 – 18.00 Uhr
montags, mittwochs und donnerstags	13.30 – 16.00 Uhr

öffentlich aus.

Aufgrund der Corona Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache mit der zuständigen Sachbearbeitung per Telefon: 02486-78324 oder per Email: bauen7@nettersheim.de erfolgen.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o.g. Frist auf der Homepage der Gemeinde Nettersheim unter folgendem Link: <https://www.nettersheim.de/bauen-bauberatung/bauleitplanung/ortslagenabrundungssatzungen.html> eingesehen werden.

Stellungnahmen können während des Auslegungszeitraumes schriftlich (postalisch oder per Email) eingereicht werden oder zur Niederschrift gebracht werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1 im § 3 BauGB.

Die schriftlichen Stellungnahmen richten Sie bitte an die Eifelgemeinde Nettersheim, Fachbereich III, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim oder per Email an: bauen7@nettersheim.de.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nettersheim, 16.07.2021  
Norbert Crump, Bürgermeister

